

# **S P O R T F Ö R D E R R I C H T L I N I E N**

## **der Stadt Neustadt a. d. Donau**

### **1. Jugendförderung**

(StR-Beschl., TOP 4, vom 03.12.1991, €-Umstellung: StR-Beschl. vom 28.8.01, FA-Beschl. TOP 14.2 vom 6.11.2013)

Jeder dem BLSV gemeldete Verein zzgl. der drei Schützenvereine erhält für seine jugendlichen Mitglieder (bis 18. Lebensjahr) einen Pauschalzuschuss von 6,-- €/Mitglied und Jahr.

Jede dem BLSV gemeldete Jugendfördergemeinschaft (JFG) erhält darüber hinaus für seine jugendlichen Mitglieder (bis 18. Lebensjahr) einen Pauschalzuschuss von 3,00 €/Mitglied und Jahr.

### **2. Vereinsförderung**

(StR-Beschluss, TOP 4, vom 03.12.1991, €-Umstellung: StR-Beschluss vom 28.8.01; FA-Beschluss, TOP 15, vom 14.11.2007, FA-Beschluss, TOP 7.3 vom 21.02.2013)

Jeder Verein, der ein Vereinsheim betreibt, erhält einen Betriebskostenzuschuss. Der Betriebskostenzuschuss beträgt beim TSV Neustadt und beim TSV Bad Gögging (große Vereine) je 1.200 €/Jahr und beim SV Mühlhausen und beim SV Hadrian Hienheim (mittlere Vereine) je 1.000 €/Jahr. Die übrigen Vereine erhalten einen Betriebskostenzuschuss von je 700 €/Jahr.

### **3. Übungsleiterzuschuss**

(StR-Beschluss, TOP 4, vom 03.12.1991, FA-Beschluss TOP 5 vom 05.10.2005, FA-Beschluss vom 22.02.2006)

Der von der Stadt Neustadt a.d.Donau geleistete Übungsleiterzuschuss beträgt 3,- € je nachgewiesener Stunde, max. jedoch 600,- € (höchstens 200 Stunden) pro Übungsleiter. Sollte der Verein eine pauschale Abrechnung bevorzugen, erhält er 450,- € je Übungsleiter. Ein Stundennachweis entfällt bei der pauschalen Abrechnung. Die Anzahl der Übungsleiter wird auf 4 % der Mitglieder beschränkt. Die Wahl- und Wechselmöglichkeit besteht nur einmal pro Kalenderjahr; die getroffene Entscheidung gilt für alle Übungsleiter eines Vereines.

### **4. Pokalspenden**

(€-Umstellung: StR-Beschluss vom 28.8.01)

Bei Pokalspenden beteiligt sich die Stadt mit max. 50,-- € pro Veranstaltung. Sollte die Schirmherrschaft nicht von der Stadt übernommen worden sein, beträgt die Höchstgrenze 40,-- €.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach Nr. 5 bis 7 dieser Richtlinien ist, dass der Verein mindestens 4 Wochen vor Beginn bzw. Anschaffung einen formlosen Antrag bei der Stadt Neustadt a.d.Donau stellt.

## **5. Zinszuschuss**

(Stadtratsbeschluss, TOP 12, vom 28.02.1989, €-Umstellung, StR-Beschluss vom 28.8.01)

Für ein vom Verein aufzunehmendes Darlehen übernimmt die Stadt auf vorherigem Antrag des Vereines für eine Darlehenshöchstsumme von 25.000,-- € einen Zinszuschuss von 50 %, maximal 4 % längstens für die Dauer von 10 Jahren.

## **6. Baukostenzuschuss**

### **a) Allgemeine Baumaßnahmen**

(StR-Beschluss, TOP 12, vom 8.02.1989, FA-Beschluss, TOP 1, vom 31.07.2002, FA-Beschluss, TOP 12.1, vom 09.11.2017)

Die Zuschussgewährung für Baumaßnahmen beträgt 10 % der nachgewiesenen Kosten (siehe alt; max. jedoch 5.000 €). Bei den nachgewiesenen Kosten wird eine förderfähige Eigenleistung von pauschal 20 % anerkannt.

Die jeweilige Baumaßnahme (Neubau oder Erweiterung) kann auch in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, wenn dies aus dem Gesamtantrag eindeutig hervorgeht.

Für die Anschaffung einer Küche gilt der Baukostenzuschuss (max. 3.000 €).

Erhaltungsaufwendungen sind von einer Bezuschussung ausgenommen.

Die Zuschüsse werden je nach Baufortschritt und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausbezahlt. Ein Höchstbetrag von 25.000,00 € pro Haushaltsjahr darf dabei nicht überschritten werden; ggf. sind Wartelisten anzulegen.

Für Ersatzbauten ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Stadt ein neuer Antrag möglich.

*Eine Kombination mit der lfd. Nr. 5 ist möglich.*

### **b) Sporthallenförderung (ab 150 qm Nutzfläche)**

(StR-Beschluss, TOP 7, vom 04.12.2000, €-Umstellung: StR-Beschluss 28.08.2001,  
StR-Beschluss vom 08.06.2004)

Grundsätzlich erhalten nur Sportvereine diesen Zuschuss. Bei dem Bau einer Sporthalle muss gewährleistet sein, dass der Verein hierfür mit BLSV-Fördermitteln unterstützt wird.

Die Zuschussgewährung beträgt 1/3 der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 50.000 €. Bei den nachgewiesenen Kosten wird eine förderfähige Eigenleistung von pauschal 20 % anerkannt.

Die Zuschüsse werden je nach Baufortschritt und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausbezahlt, maximal jedoch 25.000 € pro Haushaltsjahr; ggf. sind Wartelisten anzulegen.

*Eine Kombination mit der lfd. Nr. 5 ist möglich.*

## **7. Bewegliche Anschaffungsgegenstände**

(FA-Beschluss, TOP 1 vom 31.07.2002, FA-Beschluss TOP 3 vom 08.02.2012 Nr. 7 c)

Die Zuschusshöhe für bewegliche Anschaffungsgegenstände wird wie folgt ermittelt:

### **a) Anschaffungen zur ausschließlichen Nutzung für Jugendliche**

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.500 €/Jahr.

### **b) Anschaffungen, die von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden**

Der Zuschuss beträgt 10 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.500 €/Jahr.

### **c) Anschaffung eines Defibrillators**

Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Kosten (= Kaufpreis und Einweisung).

Ausgenommen von der Förderung ist die Anschaffung von Kleinteilen zur Ausübung der jeweiligen Sportart (z. B. Trikots, Fußbälle, Tennisschläger, Tennisbälle, Erwachsenenesisstockset, usw.)

## **8. Pflege von Sportanlagen**

Die Bezuschussung zur Pflege von Sportanlagen richtet sich nach den dafür vorhandenen Richtlinien.

## **9. Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Neustadt a.d.Donau, 23.11.2017



Thomas Reimer  
Erster Bürgermeister